

Zeitschrift: Die : Lesbenzeitschrift
Herausgeber: Die
Band: - (1997)
Heft: 4

Artikel: Die Ehe für Lesben : ein ausgegrabenes Relikt
Autor: Gisler, Monika
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-631035>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ehe für Lesben – ein ausgegrabenes Relikt?

Die gegenwärtige Debatte um die Anerkennung gleicher Rechte für Lesben wie für Heterosexuelle, insbesondere die Forderung der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerinnenschaften, basiert auf dem Gedanken des Ausbaus heterosexueller Rechte auf Lesben (und Schwule notabene – diese dürfen sich mitdenken).

Primäre Forderung ist die rechtliche Institutionalisierung lesbischer Lebensgemeinschaften – in welcher Form auch immer. Auf pragmatischer Ebene wird das politische Recht eingeklagt, die Institution Ehe auf gleichgeschlechtliche Paare auszudehnen. Die Forderung ist verständlich im Hinblick auf eine Lösung juristischer Probleme.

Dabei scheint die Ehe einziger Weg zur Anerkennung gleicher Rechte für gleichgeschlechtliche Paare zu sein. Sie erscheint als Garantin des Zugangs zu Rechten, die bislang ausschliesslich heterosexuellen Paaren zugestanden wurden.

Darin birgt sich meines Erachtens eine Gefahr: Im Streben nach einem Anspruch auf mehr Rechte kann der klare Blick ausbleiben, der das Wesen von bereits Bestehendem (in diesem Fall der Ehe) durchleuchtet. Es geht mir im folgenden darum, zu zeigen, dass die Ehe als eine Forderung von Gleichberechtigung der falsche Ansatz ist, ohne deshalb postulieren zu wollen, dass die Forderung gleicher Rechte unnötig sei – Göttin bewahre! Aber bei der Betrachtung dessen, was die Ehe ist, das heisst, unter welchen Vorzeichen sie entstanden ist, drängt sich die Frage auf, ob eine Institution, die für heterosexuelle Paare konzipiert wurde, den Bedürfnissen gleichgeschlechtlicher Lebensformen überhaupt gerecht werden kann.

Die Institution Ehe ist als *Vertrag* angelegt. Damit ist sie Teil einer Geschichte, die während der ganzen Neuzeit – seit dem 17. Jahrhundert – das Denken und Handeln der westlichen Gesellschaft bestimmt. Der Vertrag ist ein Gedankengebäude, das das Zusammenleben einer Gemeinschaft und ihr Verhältnis zum Staat regelt.

Ein Vertrag in dem Sinne, wie er heute noch angewendet wird, beruht auf den Grundsätzen der Aufklärung, einer Epoche, in der Ideen von Gleichheit und Freiheit als politische Postulate formuliert wurden.

Die Idee des Vertrags ist die Konstituierung einer Gesellschaftsordnung, die Menschen ein gutes und gerechtes Zusammenleben ermöglichen will. Ein Vertrag muss deshalb von Individuen abgeschlossen werden, die gleiche Vorbedingungen haben. Nur so kommt eine Ordnung zustande, von der alle gleichermassen profitieren können. Der Vertrag als Idee bildet die Basis für alle weiteren Verträge sowie für Gesetze und Institutionen.

Die Ausgangslage der am Vertrag Beteiligten muss für alle die gleiche sein, erst so kann ein gerechter Vertrag zustande kommen. Was aber heisst gleich, und wer bestimmt, wer *gleich* mit wem ist?

Von der Vertragsteilnahme ausgeschlossen wurden bis weit ins 19. Jahrhundert hinein all diejenigen, die sich keine eigene Existenz sichern konnten, also materiell von anderen abhängig und deshalb nicht als Gleiche anerkannt waren. Dies betraf die meisten Frauen und einige Männer, die in Abhängigkeitsverhältnissen lebten und arbeiteten. Wer sich nicht aus eigener Kraft eine Existenzgrundlage sichern konnte, war von der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen und folglich nicht zur Aushandlung von Verträgen zugelassen.

Der Ausschluss der Frauen von der Vertragsteilnahme beruhte aber noch auf einem anderen Argument: Während Männern Vernunft zugesprochen wurde, galten Frauen als das «schöne Geschlecht», das heisst das Geschlecht, das sich nicht «seines eigenen Verstandes bedienen konnte» (Kant). In der Konsequenz mussten sich Frauen der Vernunft der Männer unterwerfen, sie wurden als Unmündige bezeichnet. Unmündige aber konnten niemals an einem Vertragsabschluss teilnehmen.

Dass diese Ideen nicht einfach Hirngespinnste einiger Philosophen blieben, zeigt die Betrachtung der Geschichte: Frauen wurden von der Teilnahme an Rechtsgeschäften ferngehalten, so wie sie überhaupt lange aus dem Bereich der Politik ausgeschlossen blieben. Prominentestes Beispiel dafür ist die Erklärung der Menschenrechte von 1789, die explizit eine Erklärung der Männerrechte ist.

Frauen dagegen wurde der Bereich der Reproduktion zugewiesen, das heisst, sie trugen die Verantwortung für das Haus, für Erziehung und Familie. Dieser Bereich wurde aber deutlich abgewertet. Entscheidend und interessant war der ausserhäusliche Bereich, der Bereich der Politik, der das gesellschaftliche Leben regelte. Obwohl also universale Kategorien wie Gleichheit und Gerechtigkeit den Massstab der Teilhabe am Vertragsabschluss bildeten, wurden Frauen vom Vertragsgedanken ausgeschlossen. Damit waren sie keine Individuen im rechtlichen Sinn, ihnen fehlte die bürgerliche oder politische Existenz.

Dennoch konnten Frauen einen Ehevertrag eingehen. Dies bedeutete, dass ein mit Rechtsbefugnissen

ausgestatteter Mann einen Vertrag mit einer von bürgerlichen Rechten ausgeschlossenen Frau einging. Der Ehevertrag war demnach kein Vertrag zwischen zwei gleichen Rechtspersonen, Frauen nahmen nicht als Subjekte, sondern als Objekte an diesem Vertrag teil. Die Frau wurde dem Mann mittels des Ehevertrags unterstellt. Somit bot auch der Ehevertrag – wie der Gesellschaftsvertrag – für die Frau keinen Zugang zu einer Rechtsposition. Im Gegenteil: Im Ehevertrag wurden Frau und Mann zu *einer* moralischen Person, die am Gesellschaftsvertrag teilhaben konnte. Die Frau nahm an der Ehe nicht als Rechtsperson teil, sondern als Frau in *Ergänzung* zum Mann. Die Rechtsposition des Mannes wurde mit dem allgemeinen Vertrag geregelt, die Kontrolle über den reproduktiven Bereich im allgemeinen und der Frau im besonderen geschah durch den Ehevertrag.

Nun kann argumentiert werden, dass diese Ungleichheit überwindbar ist, indem die Teilhabe am Vertrag auf Frauen ausgedehnt, die bürgerliche Ungleichheit der Frauen damit aufgehoben und die Gleichheit im

Ehevertrag somit hergestellt werden kann. Solch ein Streben kann jedoch niemals erfüllt werden: Das Individuum des Vertrags ist eine patriarchale Kategorie, es ist männlich und kann deshalb nicht beliebig auf Frauen ausgedehnt werden. Männlichkeit bedeutet Geschlechtsherrschaft; das Individuum des Vertrags ist ein Mann, der die Frau mittels des Ehevertrags beherrscht und kontrolliert. Die Geschichte des Vertrags, insbesondere des Ehevertrags, zeigt, inwiefern der Vertrag ein Mittel ist, dieses Ungleichgewicht, das in Herrschaft gipfelt, immer wieder neu herzustellen.

Die Forderung der Ausdehnung des Vertrags auf andere Lebensformen muss unter diesem Paradigma abgelehnt werden. Statt neue Formen des Zusammenlebens zu regeln und zu legitimieren, schliesst der Ehevertrag an einen Unterwerfungsvertrag an; in dieser Hinsicht unterscheidet sich auch der zeitgenössische Ehevertrag nicht vom alten. Der Ehevertrag basiert darauf, dass zwei ungleiche Individuen daran teilnehmen und regelt *nicht* das gleichberechtigte Zusammenleben zweier In-

dividuen. Gleichberechtigte Partnerinnen können gar nicht das Ziel haben, einen so konstituierten Vertrag eingehen zu wollen, denn das würde heissen, dass die eine als Subjekt, die andere aber als Objekt in den Vertrag einwilligen müsste.

Um dieses Ungleichgewicht nicht konstant zu untermauern, ist die Idee der Ausdehnung des Ehevertrags auf gleichgeschlechtliche Lebensweisen abzulehnen.

Es müssen neue Formen und Modelle ausgearbeitet werden, um gleiche Rechte einzufordern. Der Ehevertrag jedoch ist vor dem Hintergrund dieses Kontexts vehement zu verwerfen.

Monika Gisler

Literatur:

- Pateman, Carol: *The Sexual Contract*, Cambridge 1988.
- Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität, hrsg. von Herta Nagl Docekal/Herlinde Pauer-Studer, Frankfurt a.M. 1996.

